

| | | | | |
|------------|------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------|
| © DRSC e.V | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15 |
| | Internet: www.drsc.de | | E-Mail: info@drsc.de | |

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA-FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|-------------------|--|
| Sitzung: | 37. FA-FB / 14.02.2025 / 09:30 – 11:00 Uhr |
| TOP: | 09 – EFRAG DP Statement of Cash Flows |
| Thema: | Vorstellung und Diskussion des EFRAG DP (Fortsetzung) |
| Unterlage: | 37_09_FA-FB_Cash_Flow_CN |

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

| Nummer | Titel | Gegenstand |
|--------|-----------------------------|--|
| 37_09 | 37_09_FA-FB_Cash_Flow_CN | Cover Note |
| 37_09a | 37_09a_FA-FB_Cash_Flow_Präs | Präsentation zu den Vorschlägen im EFRAG-Diskussionspapier |

Stand der Informationen: 02.02.2025.

2 Ziel der Sitzung

- Die Erörterung des am 22. November 2024 veröffentlichten EFRAG-Diskussionspapiers (DP) „The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“ (Sitzungsunterlage **36_15b**) soll anhand der Sitzungsunterlage **37_09a** (schließt an Sitzungsunterlage **36_15a** an) fortgesetzt werden.
- In der 36. Sitzung des FA-FB begann die Diskussion über Kapitel 3 des EFRAG-Diskussionspapiers zu den Problemen der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 für Nicht-Finanzunternehmen, einschließlich der dazugehörigen Frage 3 von EFRAG an die Konstituenten.
- Die Sitzung des **FA-FB** dient dazu, das **Meinungsbild zu Kapitel 3 des EFRAG DP** zu vervollständigen und die **Diskussion** über spezifische **Probleme** der Kapitalflussrechnung für **Nicht-Finanzunternehmen** (Kapitel 3 des DP) fortzusetzen.
- Darüber hinaus würden wir **gerne die Meinung des FA-FB einholen**, ob die Vorschläge im 5. Kapitel „*The Statement of Cash Flows for Financial Institutions*“ des EFRAG-DP auch in der **Arbeitsgruppe Versicherungen und/oder der Arbeitsgruppe Finanzinstrumente** diskutiert werden sollten. Auch wenn die Arbeitsgruppe Finanzinstrumente thematisch nicht zwingend



naheliegender ist, sind dort viele Vertreter von Finanzinstitutionen vertreten, die wertvolle branchenspezifische Rückmeldungen geben könnten. Der Vorteil dieses Vorgehens bestünde darin, gezielt weiteres branchenspezifisches Feedback zu sammeln und sicherzustellen, dass wir in der verbleibenden Zeit bis zur **Stellungnahmefrist an EFRAG (15. Mai 2025)** viele hilfreiche Rückmeldungen erhalten.

3 Hintergrund

- 6 Nach der Konsultation zu EFRAGs proaktiver Forschungsagenda 2021 beschloss EFRAG, ein Projekt zur Kapitalflussrechnung in seine Forschungsagenda aufzunehmen, um vor allem Input für das IASB-Forschungsprojekt „Statement of Cash Flows and Related Matters“ zu liefern, das im September 2024 von der „Research Pipeline“ in ein aktives Forschungsprojekt überführt wurde.
- 7 Das formulierte Hauptziel des EFRAG-Projekts zur Kapitalflussrechnung besteht darin die wahrgenommenen Probleme der nach IAS 7 erstellten Kapitalflussrechnung aufzulisten und somit einen Beitrag zum [IASB-Forschungsprojekt „Statement of Cash Flows and Related Matters“](#) zu leisten.
- 8 Im Diskussionspapier wird festgestellt, dass die mit der Kapitalflussrechnung verbundenen Probleme maßgeblich von ihrer Verwendung und den damit verfolgten Zielen abhängen. Daher werden die Ziele der Kapitalflussrechnung zunächst systematisch aus dem IFRS-Rahmenkonzept und IAS 7 abgeleitet, bevor anschließend untersucht wird, inwieweit die Kapitalflussrechnung tatsächlich zur Erreichung dieser Ziele beiträgt. Die von EFRAG identifizierten Probleme der Kapitalflussrechnung betreffen zunächst ausschließlich Nicht-Finanzunternehmen:
 - a) Definitionen von „Zahlungsmitteln“ und „Zahlungsmitteläquivalenten
 - b) Zahlungsströme eines Agenten (Vermittlers)
 - c) Nicht zahlungswirksame Transaktionen
 - d) Klassifizierung von Zahlungsströmen
 - e) Angabepflichten
 - f) Disaggregation von Informationen
 - g) Definitionen von Kennzahlen
 - h) Zusammenhang mit anderen primären Abschlussbestandteilen
 - i) Darstellung der Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit
- 9 Auf Grundlage dieser Probleme wird untersucht, welche der identifizierten Ziele der Kapitalflussrechnung davon beeinträchtigt werden und ob deren Lösung die Erfüllung anderer, im Diskussionspapier definierter Ziele beeinflussen könnte. Zudem werden mögliche Alternativen zur Kapitalflussrechnung – wie etwa eine Übersicht über die Entwicklung der Nettoverschuldung – dargestellt, die als Ergänzung oder Ersatz für die Kapitalflussrechnung dienen könnten.



-
- 10 In einem separaten Kapitel wird untersucht, ob die Kapitalflussrechnung von Banken und Versicherungen relevante Informationen liefert und welche Alternativen zur Kapitalflussrechnung zur Verfügung stehen könnten.
- 11 Abschließend wird im DP diskutiert, ob die identifizierten Probleme gezielte Verbesserungen oder eine umfassende Überarbeitung des IAS 7 erfordern.
- 12 Die Konsultationsfrist für das EFRAG DP endet am 15. Mai 2025.

4 Bisherige Befassungen des FA-FB

- 13 Der **FA-FB hat sich in seiner 34. Sitzung am 26. November 2024** erstmals mit dem EFRAG DP „The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“ befasst und folgende Anmerkungen geäußert:

Zu Frage 1 im EFRAG DP - Ziele der Kapitalflussrechnung:

- Ziel 1 (und die beiden Unterziele 1a und 1b) zur Bewertung der Änderungen im Nettovermögen des Unternehmens sei nachvollziehbar. Es wurde jedoch angemerkt, dass die formulierten Ziele nicht überschneidungsfrei seien. Aufgrund dieser Überschneidungen sei es daher auch schwierig, einen Strukturbaum an Zielen zu erarbeiten.
- Die Bewertung der Finanzstruktur eines Unternehmens (Ziel 2), einschließlich der Unterziele Beurteilung der Liquidität (Ziel 2a) und Solvenz (Ziel 2b), sei grundsätzlich nachvollziehbar. Besonders werde die Bedeutung für Eigen- und Fremdkapitalanalysten hervorgehoben. Kritisch hinterfragt werde jedoch der Mehrwert der Kapitalflussrechnung im Vergleich zu den Informationen in der Bilanz und der GuV, insbesondere da die Bilanz (z.B. das aktuelle Working Capital) bereits gute Anhaltspunkte für die zukünftige Liquidität liefern könne.
- Der FA-FB diskutierte, inwieweit Ziel 3 (*Bewertung der Agilität/Anpassungsfähigkeit eines Unternehmens*) tatsächlich dem heutigen Zweck einer Kapitalflussrechnung entspreche, insbesondere da Unternehmen vielfältige Finanzierungsmöglichkeiten hätten, z. B. im Rahmen des Factorings oder Reverse-Factorings. Zudem werde in diesem Zusammenhang hinterfragt, ob die Perspektive zur Beurteilung der Beeinflussung von Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsmittelzuflüsse nicht eher eine andere sei: Hat ein Unternehmen einen zu hohen Bestand an Zahlungsmitteln, der besser unternehmenswerterhöhend verwendet werden sollte?
- Zu Ziel 4 (*Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften*) merkte der FA-FB zunächst an, dass die Kapitalflussrechnung bei Kreditinstituten hierzu keine sinnvollen Informationen liefere, und es werde grundsätzlich hinterfragt, warum die Kapitalflussrechnung anscheinend bei manchen Geschäftsmodellen eher sinnvolle Informationen liefere, bei anderen hingegen eher nicht.



Zu Frage 2 im EFRAG DP - Verwendungszwecke der Kapitalflussrechnung

- Es wurden bisher keine anderen oder weiteren Verwendungszwecke der Kapitalflussrechnung vom FA-FB identifiziert.

14 Der **FA-FB setzte in seiner 36. Sitzung am 22. Januar 2025** die Diskussion zum EFRAG-Diskussionspapier (DP) „The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“ aus der 34. Fachausschusssitzung des FA-FB fort:

- Der FA-FB diskutierte in dieser Sitzung die verbleibenden Ziele 5 und 6 aus dem zweiten Kapitel des EFRAG-Diskussionspapiers sowie die Frage, ob eine Rangfolge aller formulierten Ziele 1 bis 6 nach ihrer Bedeutung für die Kapitalflussrechnung (Frage 1 des EFRAG-Diskussionspapiers an die Konstituenten) möglich sei. Aus der Diskussion ging hervor, dass insbesondere aus Analystensicht die Ziele 4, 5 und 6 wichtiger seien als die Ziele 1, 2 und 3. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass es schwierig sei, die einzelnen Ziele zu gewichten, ohne die konkreten Probleme mit der Kapitalflussrechnung zu erörtern und sich im Detail anzusehen, wann und wo möglicherweise einzelne Zielkonflikte auftreten.
- Insgesamt stellte der FA-FB fest, dass den im EFRAG-Diskussionspapier abgeleiteten Zielen und dargestellten Verwendungszwecken der Kapitalflussrechnung grundsätzlich zugestimmt werden kann. Gleichzeitig wurde jedoch kritisiert, dass die entscheidende Frage nach dem Mehrwert der Kapitalflussrechnung gegenüber Bilanz und GuV gar nicht gestellt wird.
- Kapitel 3 des EFRAG-Diskussionspapiers beleuchtet die spezifischen „Probleme für Nicht-Finanzunternehmen“ im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung. Der FA-FB diskutierte die Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten nach IAS 7 sowie die Frage der (Nicht-)Abbildung von Zahlungsströmen eines Agenten und inwieweit diese sowohl die qualitativen Merkmale nützlicher Abschlussinformationen in der Kapitalflussrechnung als auch die in Kapitel 2 dargestellten Ziele beeinflussen.
- Der FA-FB hält die bestehenden Definitionen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten grundsätzlich für gelungen, erörterte jedoch, ob Kryptowährungen nicht doch als Teil der Zahlungsmitteläquivalente betrachtet werden sollten. Hinsichtlich der Abbildung von Zahlungsströmen eines Agenten zeigte sich der FA-FB einerseits offen für deren Einbeziehung in die Kapitalflussrechnung, sofern sichergestellt wäre, dass diese möglichst im Einklang mit der Darstellung in anderen Abschlussbestandteilen – zum Beispiel in der Ergebnisrechnung – erfolgte. Andererseits wurden Bedenken geäußert, Zahlungsströme eines Agenten in der Kapitalflussrechnung eines Unternehmens auszuweisen, die dort tatsächlich nie stattgefunden hätten.



5 Weiteres Vorgehen

- 15 Die Kommentierungsperiode für das EFRAG DP endet am 15. Mai 2025. Gemäß bisheriger Planung ist folgender Zeitplan für die weiteren Schritte im DRSC vorgesehen:

| Datum | Thema |
|--------------------|---|
| 22. Nov. 2024 | EFRAG: Veröffentlichung Diskussionspapiers |
| 26. Nov. 2024 | 34. FA-FB-Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> • Erstbefassung des FA-FB mit dem EFRAG DP |
| 22. Jan. 2025 | 36. FA-FB-Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung der Erörterungen |
| 13./14. Feb. 2025 | 37. FA-FB-Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung der Erörterungen |
| 18. März 2025 | 38. FA-FB-Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung der Erörterungen • <i>Erster DRSC-Stellungnahmeentwurf</i> |
| 10./11. April 2025 | 39. FA-FB-Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> • Erörterung/Finalisierung des DRSC-Stellungnahmeentwurfs Abschluss der Befassungen |
| | ggf. Finalisierung der Stellungnahme im Umlaufverfahren |
| 15. Mai 2025 | Frist zur Übermittlung der DRSC-Stellungnahme an den IASB |